Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 6 (1980)
Heft: 8

Artikel: Eidg. Frauenkommission zweiter Bericht
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-359330

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidg. Frauenkommission zweiter Bericht

"Mann und Frau in der Schweiz sind faktisch nicht gleichberechtigt. Ungleichheiten bestehen aber auch im positiven Recht." Dies die nüchterne Schlussfolgerung der Eidg. Kommission für Frauenfragen nach der Durchsicht des geltenden Bundesrechts. In ihrem kürzlich erschienenen Bericht sind alle gesetzlich verankerten Ungleichheiten, Änderungen seit 1971 und laufende Revisionen zusammengestellt. Als Vergleich zum internationalen Standard wird auch die Stellung der Frau im Recht der Vereinten Nationen, der Europäischen Gemeinschaft und des Europarats aufgezeigt und in einem weiteren Exkurs auf die gleichbehandelnde Ordnung im Recht der Bundesbeamten eingegangen.

Wir bringen hier aus dem Bericht einige Beispiele gesetzlicher Bestimmungen, die die Frauen klar benachteiligen oder indirekt die traditionelle Rollenverteilung zementieren.

Als Kristallisationspunkt der Ungleichheit bezeichnet die Frauenkommission das (noch) geltende **Eherecht**. Mit der Heirat "rutscht" die Frau in die "selbstgewälte" Unmündigkeit. Andere Gesetze, die vom Eherecht beeinflusst sind, erschweren den Frauen zusätzlich ein Abweichen von ihrer Rolle als Hausfrau.

Die Revision des Eherechts ist zwar in Gang, vorläufig gelten aber noch folgende Bestimmungen:

- der Ehemann bestimmt den Wohnsitz
- den Frauen wird eine Wartefrist vor der Wiederverheiratung vorgeschrieben
- die geschiedene Frau muss wieder ihren früheren Namen annehmen
- der Ehemann ist das Haupt der Familie, er sorgt für den Unterhalt von Frau und Kindern
- die Ehefrau erhält Familiennamen und Bürgerrecht des Mannes. Sie unterstützt den Gatten und führt den Haushalt
- der Ehemann ist Vertreter der Gemeinschaft
- die Ehefrau hat nur die Schlüsselgewalt, vertritt also die Gemeinschaft nur für die Bedürfnisse des Haushalts
- die Ehefrau braucht die Bewilligung des Mannes, um einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben
- die Ehefrau muss ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushalts verwenden
- die Güterverbindung vereinigt alles Vermögen, das den Ehegatten zurzeit der Eheschliessung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht, zum ehelichen Vermögen
- der Ehemann verwaltet das eheliche Vermögen

Wie die Frauenkommission ausführt, ist das Eherecht bzw. die darin enthaltene Vorstellung vom Mann als Versorger und von der Frau als Hausfrau, mitverantwortlich für die generell schlechte Stellung der Frauen. Doppelt betroffen sind Frauen, deren Lebensweise vom angenommenen Normalfall abweicht. So haben Alleinstehende unter der allgemein schlechteren Mädchenausbildung, den damit zusammenhängenden schlechteren Aufstiegsmöglichkeiten und unter den schlechteren Frauenlöhnen zu leiden.

Das **Steuerrecht** sieht für die Staatssteuer (Wehrsteuer) die Familienbesteuerung vor. Danach wird das Erwerbseinkommen der Frau zum Einkommen des Mannes gerechnet. Durch das erhöhte Progressionsniveau werden die Steuern meist unverhältnismässig teuer. Die Kommission schreibt: "Sowohl die zusätzliche Steuerlast als auch die durch die Berufstätigkeit der Frau verursachte Verteuerung des Haushalts gehen deshalb zulasten des Zusatzeinkommens der Ehefrau. Dies kann gerade dann, wenn die Berufstätigkeit der Frau nicht die Existenz des Paares sichern muss, zur Verbannung der verheirateten Frau von einer entschädigenden Arbeit führen."

Das **Arbeitsgesetz** nimmt mit seinen Bestimmungen zwar Rücksicht auf die Frauen in bezug auf ihre Gesundheit und Wahrung der Sittlichkeit, auf dem Arbeitsmarkt werden sie aber nicht zuletzt durch diesen Schutz zu "besonderen, weniger gut bezahlten Arbeitskräften" degradiert.

Der Art. 36 (bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit ist auf weibliche Arbeitnehmer, die einen Haushalt mit Familienangehörigen besorgen, Rücksicht zu nehmen) trägt das Seine zur traditionellen Rollenfixierung bei.

Der rote Faden des Schemas "Mann=Ernährer, Frau=Ehefrau, Hausfrau und Mutter" findet auch in den **Sozialversicherungen** seine Fortsetzung.

Bei der **AHV** sind die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten von der Beitragspflicht befreit. Die Frau hat also keinen eigenen Rentenanspruch. Die Ehepaar-Rente steht von Gesetzes wegen dem Ehemann zu. Um die halbe Ehepaar-Rente für sich beanspruchen zu können, muss die Ehefrau ein Gesuch stellen.

Die **Invalidenversicherung** bezahlt für die invalid gewordene Hausfrau keine Wiedereingliederungsmassnahmen. Es wird angenommen, diese "nicht aktiven" Frauen bleiben Zeit ihres Lebens eben "nicht aktiv."

Bei den **Krankenversicherungen** dürfen die Beiträge für die Frauen bis zu 10% höher sein als für die Männer. Begründet wird dies mit den höheren Krankenkosten der Frauen, die 1977 1,5mal mehr (ohne Mutterschaft) Erkrankungsfälle aufweisen.

Bei den **Pensionskassen** sind die Ungleichheiten grosso modo gleich wie bei der AHV. Die meisten Pensionskassen kennen kein Beitragsobligatorium für verheiratete Frauen. Es gibt auch keine berufliche Vorsorge für mitarbeitende Familienmitglieder.

Teilzeitbeschäftigte werden von vielen Pensionskassen nicht aufgenommen. Seit jeher war es bei den meisten Pensionskassen üblich, der sich verheiratenden und der verheirateten Frau im Zeitpunkt der Aufgabe der Erwerbstätigkeit den erworbenen Anspruch an die Pensionskasse bar auszubezahlen. Damit wird die im Aufbau befindliche eigene Altersvorsorge der Frau zerstört.

Ausländische Arbeitnehmer dürfen unter bestimmen Bedingungen spätestens nach 15 Monaten ihre Familie nach sich ziehen. Die ausländische Arbeitnehmerin hat diese Möglichkeit nicht.

In den meisten hier aufgezählten Gesetzesbereichen sind Revisionen im Gang, die die Gleichbehandlung von Frau und Mann anstreben. Im einzelnen sind das:

- Gesamtrevision der Bundesverfassung
- Revision des Bürgerrechts bezüglich des Schweizerbürgerrechts
- Revision des Ehe- und Güterrechts
- Revision des Familienrechts, gegenwärtig wird das Scheidungsrecht überprüft
- 10. AHV-Revision
- Teilrevision des KUVG (Kranken- und Unfallversicherung)
- Entwurf zu einem Ausländergesetz, das die Gleichbehandlung von Mann und Frau erwirken soll.

Dazu ist die Initiative für eine Mutterschaftsversicherung eingereicht worden und die Diskussion um die "Gleichen Rechte", insbesondere um gleichen Lohn für gleiche Arbeit, in vollem Gang.

Der ganze Bericht "Die Stellung der Frau in der Schweiz. Teil III, Recht" kann für Fr. 6.50 bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern, bezogen werden.